

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096-2014

FÜR DIE SCHILLINGALLEE 70

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Brandschutzkonzept die gewohnte männliche Sprachform bei **personenbezogenen** Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Inhalt

1. EINLEITUNG	3
2. BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A - Aushang	4
3. BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben).....	5
3.1 BRANDVERHÜTUNG	5
3.2 Technische Brandverhütung.....	8
3.3 FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	9
3.4 MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN	9
3.5 BRAND MELDEN	10
3.6 VERHALTEN IM BRANDFALL	10
3.7 ALARMSIGNALE	11
3.8 NUTZUNGSBEREICHE.....	11
3.9 LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN	12
3.10 IN SICHERHEIT BRINGEN.....	12
3.11 VERHALTEN NACH EINEM BRAND	13
4. Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben).....	15
4.1 EINLEITUNG	15
4.2 Brandverhütung	15
4.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	17
4.4 Löschmaßnahmen	18
4.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	19
4.6 Nachsorge.....	19

1. EINLEITUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Organisationsverfügung zum Brandschutz, wird diese Brandschutzordnung erlassen.

Die Brandschutzordnung ist eine verbindliche Dienstanweisung für die Mitarbeiter der Universitätsmedizin Rostock, Verstöße gegen die Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Brandschutzordnung ist Teil der Fremdfirmenordnung und gilt entsprechend auch für alle am Standort tätigen Fremdfirmen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich auf dem Gelände der UMR aufhalten. Dazu zählen auch Mitarbeiter von Fremdfirmen.

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände der UMR aufhalten. Inhalt von Teil B der Brandschutzordnung sind die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung und die Hinweise zum richtigen Verhalten im Gefahrenfall.

Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind (z. B. Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsingenieure).

Die zuständige Leitung ist für die Bekanntgabe der Brandschutzordnung verantwortlich.

Die Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern im Rahmen der Unterweisung bekannt gegeben und durch Unterschrift bestätigt

Erstellt am: 19.11.2024

In Kraft gesetzt durch:

Unterschrift zuständige Leitung

2. BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A - Aushang

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

Brand melden



Feuermelder betätigen



NOTRUF 0-112 oder intern 8888

5 W-Fragen

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viel brennt?

Welche Gefahren?

Warten auf Rückfragen!

Die Feuerwehr beendet das Gespräch.

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten

Rettungswege: *Siehe Fluchtwegeplan*

AUFZUG NICHT BENUTZEN!

Sammelplatz: *Siehe Fluchtwegeplan*

- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Mitarbeiter sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten



Löschversuch unternehmen



Eigensicherung beachten

Feuerlöscher: *Siehe Fluchtwegeplan*

Die Feuerwehr beendet das Gespräch.

3. BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

3.1 BRANDVERHÜTUNG

Alle Personen, welche sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der UMR aufhalten, sind verpflichtet durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Auf dem gesamten Außengelände sowie in den Gebäuden der UMR herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchverbot umfasst ebenfalls das Benutzen / Rauchen von E-Zigaretten. Ausnahme bilden die Raucherbereiche im Außenbereich.

Das Rauchen, der Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie sonstigen Zündquellen ist in feuer- und/oder explosionsgefährdeten Bereichen verboten. Hierzu gehören Gefahrstofflager, Lager technischer und medizinischer Gase, Ver- und Entsorgungsräume, Räume betriebstechnischer Anlagen, Lagerräume mit brennbaren Materialien sowie Büroräume und Patientenzimmer.

Offene Feuer (z.B. Kerzen) sind generell verboten. Kerzen, Adventsgestecke u. ä. dürfen - auch in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit - nicht entzündet werden.

In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Benutzen von funkenbildenden Werkzeugen nicht erlaubt. Es dürfen nur explosionsgeschützte Elektrogeräte und Werkzeuge verwendet werden.

Feuerarbeiten außerhalb von genehmigten Schweißarbeitsplätzen in Werkstätten, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers (Schweißerlaubnischein) durchgeführt werden. Dazu gehören Arbeiten mit Schweißgeräten, mit Löt-, Auftau-, Heißluft- und Trocknungsgeräten, mit Trennschleifern, Schleifmaschinen oder sonstigen Geräten, bei denen durch offenes Feuer, Reibungswärme, erhitzte Metallteile, Funkenflug, abtropfende glutflüssige Stoffe oder auf andere Weise Brandgefahr auftreten kann. Diese, wie auch Arbeiten bei denen es zu Staubbildung kommen kann, sind in der zuständigen technischen Dispatcherzentrale arbeitstäglich anzumelden.

Rettungswege (Flure, Treppen) sind freizuhalten.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht festgehalten oder verkeilt werden. Notausgänge sind immer begehbar zu halten.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und die Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen und anderen Hindernissen freizuhalten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben an den nachweispflichtig einmal jährlich stattfindenden Brandschutzunterweisungen teilzunehmen sowie schriftliche Brandschutzunterweisungen zu beachten.

Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Brennbare Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall in Flucht- und Rettungswegen oder in Treppenträumen zwischengelagert werden. Sammelräume und Sammelplätze für brennbare Abfälle müssen gekennzeichnet sein und den baulichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden (z.B. Abfall in Containern), dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden (mindesten 5 Meter Abstand zum Gebäude) und müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.

Druckgase

Druckgasflaschen sind zur Vermeidung von Gefahren möglichst außerhalb der Arbeitsstätten aufzustellen und die Gase den Arbeitsplätzen durch fest verlegte Leitungen zu zuführen. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich, z.B. Sicherheitsschranken.

Druckgasflaschen sind gegen Erwärmung und Sonneneinstrahlung zu schützen. Stehende Flaschen sind gegen Umstürzen zu sichern. Defekte Flaschen, Ventile, Druckminderer sind zu kennzeichnen und unverzüglich einer Reparatur zu zuführen.

Der Transport von Druckgasflaschen darf nur mit den dafür vorhandenen Transporthalterungen erfolgen.

Behälter mit brennbaren Gasen dürfen nicht zusammen mit leicht- und/oder hochentzündlichen Stoffen gelagert werden. In Verbrauchsräumen, die mit dem Druckgasflaschenpiktogramm gekennzeichnet sein müssen, dürfen sich nur die zum Gebrauch erforderlichen Druckgasflaschen befinden.

Elektrische Geräte

Kühlschränke, Fernsehgeräte sowie Elektrogeräte, die Wärme erzeugen, müssen so aufgestellt werden, dass die Luftzirkulation gewährleistet bleibt. Auf Herdplatten jeglicher Art niemals etwas Brennbares abstellen. Elektroherdplatten, die nicht mehr benötigt werden, unbedingt durch Trennen vom Stromnetz außer Betrieb nehmen.

Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dies gilt insbesondere für den Dienstschluss. Stand-by sollte vermieden werden. Elektrische Haushaltsgeräte, wie Kaffeemaschinen, Toaster, Wasserkocher u.ä. müssen entsprechend den Sicherheitshinweisen des Herstellers aufgestellt und dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden.

Elektrische Betriebsmittel sind vor jeder Benutzung auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen. Beschädigte elektrische Installationen, wie z.B. Steckdosen, Leuchtmittel, elektrische Geräte, Stecker oder Kabel (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Eine Reparatur erfolgt ausschließlich durch Fachpersonal.

Es dürfen keine privaten Elektrogeräte (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher usw.) ohne Genehmigung und Überprüfung der Haustechnik mitgebracht und in Betrieb genommen werden. Die Aufstellung und Benutzung von netzbetriebenen elektrischen Geräten, die nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, bedürfen der Genehmigung durch den Vorgesetzten und der Überprüfung durch den Fachbereich der UMR. Es ist darauf zu achten, dass diese elektrischen Betriebsmittel gemäß TÜV / GS geprüft sind. Nur eine CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig.

Der Betrieb von Tauchsiedern ist verboten.

Alle elektrischen Geräte sind entsprechend den Herstellervorschriften zu betreiben und regelmäßig zu überprüfen (mindestens alle 2 Jahre).

Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten dürfen zu Reinigungszwecken nur verwendet werden, wenn eine ausreichende Überwachung gewährleistet ist. Beim Umgang mit leicht entzündbaren und entzündbaren Flüssigkeiten sind mögliche Zündquellen fernzuhalten bzw. vor dem Umgang zu entfernen. Ggf. sind Schutzmaßnahmen zum Ableiten elektrischer Aufladungen zu treffen. Zudem ist beim Umgang für eine ausreichende Belüftung zu sorgen. Die Lagerung erforderlicher brennbarer Flüssigkeiten auf der Station bzw. in den Arbeitsbereichen sollte auf ein Minimum reduziert werden und sachgerecht erfolgen. Weiterhin ist auf folgendes zu achten:

- Leicht entzündbare und entzündbare Flüssigkeiten sowie Stoffe, die mit Wasser, Säuren oder anderen Stoffen brennbare und/oder gesundheitsgefährdende Dämpfe oder Gase entwickeln, dürfen nicht über die Abwasserleitungen entsorgt werden und sind nach dem Abfallwegweiser der UMR vorzunehmen. Leere Behältnisse von leicht entzündbaren und entzündbaren Flüssigkeiten sind wie gefüllte Behältnisse zu behandeln und auch dementsprechend zu lagern bzw. zur Abholung bereit zu stellen.
- In Kühlschränken und Kühltruhen, deren Innenraum nicht explosionsgeschützt ist, dürfen keine leicht entzündbaren und entzündbaren Flüssigkeiten eingestellt werden. Kühlschränke und Kühltruhen deren Innenraum Zündquellenfrei ist (z. Bsp. Keine Abtauautomatik, kein elektronisches Thermometer, keine innenliegende Beleuchtung) müssen mit einem Hinweisschild „Innenraum frei von Zündquellen“ oder „Kühlschrank zum Lagern von brennbaren Flüssigkeiten geeignet“ gekennzeichnet sein.

•

3.2 Technische Brandverhütung

Feuerschutzabschlüsse, Brandschutz- und Rauchschutztüren verhindern, dass sich Rauch oder Feuer im Brandfall im Gebäude ausbreiten und somit Menschen durch das Verrauchen der Rettungswege oder Feuereinwirkung in Gefahr geraten. Brand- und Rauchschutztüren nicht festbinden oder verkeilen. Schließbereiche von Brandschutz und Rauchschutztüren ebenso Feuerschutzabschlüsse (bspw. Tore und Vorhänge) ebenso nicht mit Betten, Gegenständen, Möbeln oder Versorgungscontainern versperren, dies kann im Ernstfall Menschenleben kosten. Auch das Abschließen (zuschließen) von Brand- und Rauchschutztüren ist verboten.

Türen mit Brand- oder Rauchschutzfunktion sind, soweit sie nicht mit einer zugelassenen Feststelleinrichtung versehen sind, ständig geschlossen zu halten.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

Brand-, Rauchschutztüren und Feuerschutzabschlüsse sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen.

Türen zu Treppenträumen müssen ständig geschlossen sein, um im Brandfall das Eindringen von Rauch zu verhindern. Ebenso sind Türen zu Laboren, Lagerräumen, gebäudetechnischen Betriebsräumen sowie Keller- und Dachbodentüren ständig geschlossen zu halten.

Im Falle eines Brandfalles muss bis zum Eintreffen der Feuerwehr jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

"Feuerschutzabschlüsse und Brandschutztüren sind selbstschließende Türen und selbstschließende andere Abschlüsse (z.B. Klappen, Rollläden, Tore) die dazu bestimmt sind, im eingebauten Zustand den Durchtritt eines Feuers durch Öffnungen in Wänden und Decken zu verhindern." (Definition nach DIN 4102 Teil 5).

Rauchschutztüren sollen die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden behindern (DIN 18095, Teil).

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen befinden sich in zahlreichen Treppenhäusern sowie vereinzelt in innenliegenden Räumen und Fluren. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder

mittels Druckknopf, bei vorherigem Einschlagen des Glases (Kennzeichnung: RWA), geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist unzulässig.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen müssen gekennzeichnet und jederzeit funktionstüchtig sein. Sie dürfen nicht versperrt, verhängt, beschädigt oder in anderer Weise außer Betrieb gesetzt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Fenster, über die eine Entrauchung eines Raumes / Bereiches vorgesehen bzw. möglich ist, müssen jederzeit für die Feuerwehr problemlos erreichbar und zu öffnen sein.

Es darf weder das gesamte Fenster noch das Fensterbrett zugestellt werden. Ebenfalls dürfen nur in Absprache mit den Brandschutzbeauftragten der UMR die Fenstergriffe demontiert werden.

3.3 FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

Alle Flucht- und Rettungswege, einschließlich der Türen in deren Verlauf, müssen jederzeit uneingeschränkt benutzbar sein und dürfen unter keinen Umständen durch Materialien oder Gegenstände versperrt oder eingengt sein.

Notausgänge sind von beiden Seiten in ganzer Breite freizuhalten. Die Türen der Notausgänge müssen, solange sich Personen im Raum und/oder im Gebäude befinden, jederzeit von innen ohne Hilfsmittel (Schlüssel u. ä.) zu öffnen sein.

Flächen für die Feuerwehr sind grundsätzlich freizuhalten. (links vor dem Gebäude aus Richtung Schillingallee) Das Zuparken oder Zustellen, durch Ablagern von Gegenständen, der Flächen ist verboten.

Flucht- und Rettungswegkennzeichen sowie Flucht- und Rettungswegpläne dürfen nicht beschädigt, verdeckt (durch Zustellen) oder entfernt werden.

Jegliche Art von Sicherheitsschildern dürfen nicht beschädigt, verdeckt (durch Zustellen) oder entfernt werden.

3.4 MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

Für eine sofortige Brandmeldung sind in den Gebäuden nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) installiert. Im Falle einer Brandsichtung die Scheibe des Druckknopfmelders einschlagen und den Knopf tief drücken. Die Feuerwehr, das Gebäude sowie der Dispatcher werden sofort alarmiert.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in allen Gebäuden Handfeuerlöscher vorhanden. Die Standorte der Feuerlöschleinrichtungen sind in den Flucht- und Rettungsplan ersichtlich.

Feuerlöscher dürfen nicht zugestellt werden.

Für die Meldung eines Brandes sind die vorhandenen Telefonanschlüsse zu nutzen. Die Telefonapparate sind mit der entsprechenden Notrufnummer, für eine schnelle Alarmierung und Informationsweitergabe, zu kennzeichnen.

3.5 BRAND MELDEN

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort den Brand über den Hausnotruf der UMR zu melden.

	Telefon	0-112	Feuerwehr
	Telefon	8888	Zentrale Alarmierung

(Bei Ausfall der Telefonanlage 0381 4902 968)

Folgende Informationen müssen gegeben werden (5 W-Fragen):

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viel brennt?

Welche Gefahren?

Warten auf Rückfragen!

Die Feuerwehr beendet das Gespräch.

Im Rahmen der Alarmierung erhält auch der Dispatchers eine Information. Dieser informiert die technischen Bereitschaftsdienste.

Die Pforten- und Empfangsmitarbeiter stehen für die Feuerwehr als Ansprechpartner am Unfallort bereit.

Je nach Lage sind die Vorgaben des Krankenhausalarm- und -einsatzplanes einzuhalten.

3.6 VERHALTEN IM BRANDFALL

Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot:

Ruhe bewahren!

Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen sowie Fenster und Türen möglichst zu schließen! (nicht abschließen)

Bei Ausbruch eines Brandes gilt Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

Da die optischen und akustischen Signalgeber Teil der Brandmeldeanlage sind und direkt über diese angesteuert werden, löst sowohl ein Rauchmelder, als auch ein betätigter Druckknopfmelder unverzüglich den Hausalarm (optisch und / oder akustisch) in dem betroffenen Überwachungsbereich / bzw. im gesamten Gebäude der Brandmeldeanlage aus.

3.7 ALARMSIGNALE

Mögliche örtlich vorhandenen Alarmsignale sind:

optische Signalgeber = Blitzleuchten

akustische Signalgeber = Sirenen

DECT-Diensttelefone = Information über DAKS (Digitaler Alarm- und Kommunikationsserver)

Die Alarmsignale und deren Bedeutung müssen allen im jeweiligen Gebäude / Gebäudeteil / Arbeitsbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sein. Unterschiedliche Nutzungsbereiche haben eine unterschiedliche Art der Hausalarmierung und somit der Evakuierung.

3.8 NUTZUNGSBEREICHE

In der Schillingallee sind vor allem Nutzungsbereiche, in denen sich überwiegend eingewiesene Personen befinden, die sich selbständig retten können (z. B. Mitarbeiter der UMR, Studenten, eingewiesenes Personal von Dienstleistungsunternehmen und externen Firmen). In diesen Nutzungsbereichen halten sich in der Regel keine Personen ohne Ortskenntnis und Einweisung auf.

! Sofortige Evakuierung bei Alarmierung !

In diesen Bereichen wird die Alarmierung flächendeckend über akustische Signalgeber verwirklicht.

Vorbereitung zur Evakuierung:

- Das vorhandene Personal, für eine schnelle und koordinierte Evakuierung der Patienten, vorbereiten und einteilen.
- Die Flucht- und Rettungswege vergegenwärtigen, darauf achten, dass diese nicht versperrt sind, notfalls Freiräumen.

- Das Haustelefon und DECT-Telefone freihalten, um Anweisungen von dem Dispatcher oder Schwesternruf zu erhalten.
- Ruhe bewahren!

Nicht gehfähige Patienten sind aus dem direkt betroffenen Bereich in den benachbarten nicht betroffenen und zumindest rauchschutztechnisch abgetrennten Bereich (Brandabschnitte) zu verbringen.

Grundsätzlich ist jeder verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten.

Dabei ist auf den Eigenschutz zu achten.

3.9 LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jeder Mitarbeiter stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie dieser bedient wird.

Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.

So löschen Sie eine brennende Person richtig:

Einen Mindestabstand von 2 bis 3 m zur brennenden Person einhalten.

Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.

Den ersten Löschimpuls auf den Oberkörper (Brust und Schulter) richten. So schützt man Hals und Kopf vor den hochzündelnden Flammen.

Anschließend den Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen.

3.10 IN SICHERHEIT BRINGEN

Beim Ertönen des Alarms sollte eine notwendige Räumung zuerst dort beginnen, wo eine unmittelbare Gefährdung besteht, z. Bsp. am Brandraum angrenzende Räume. Die verschiedenen akustischen Alarme des Hauses sollten allen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern bekannt sein. Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönlichen Sachen/Garderobe zusammengesucht werden.

Zur Vermeidung einer Rauch- und Brandausbreitung nach Möglichkeit alle Fenster schließen. Alle Türen (Flur- und Raumtüren) schließen, aber nicht verschließen.

Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/geschockte Personen) und ortsunkundige (Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen) sind mitzunehmen.

Ruhig und zügig das Gebäude verlassen – Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!
Fahrstühle sind nicht zu nutzen!

Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtweg (Außentreppe) nutzen. Unbefugten Personen Zutritt in den Gefahrenbereich verhindern.

Menschen, die auch mit Hilfe nicht sicher über Treppen gehen können, sollten in einen Raum möglichst weit weg vom Brandherd die Hilfe der Feuerwehr abwarten. Dabei sollen die Türen geschlossen und am Fenster ein Signal gegeben werden. Das Zurückbleiben in durch Türen abgeschotteten Räumen, wo die Hilfe der Feuerwehr abgewartet werden kann, ist u.U. die sicherere Entscheidung. In diesem Fall müssen sich die betreffenden Personen am Fenster bemerkbar machen. Im äußersten Notfall: Kopf möglichst tief halten, gegebenenfalls nasse Tücher vor Mund und Nase halten. Ein nasses Tuch ist jedoch kein sicherer Schutz vor Kohlenmonoxid, es schützt lediglich vor den Schwebeteilchen des Rauches.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz (gemäß Flucht- und Rettungswegplan) einzufinden. Am Sammelplatz wird gruppenweise die Vollständigkeit festgestellt. Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

3.11 VERHALTEN NACH EINEM BRAND

Jeder, auch der kleinste Brand ist dem Dispatcher zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann. Darüber hinaus erfolgt in eine Information an den Brandschutzbeauftragten.

Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.

Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden. (hierzu Kontakt zur SST Sicherheitsmanagement aufnehmen)

Brandräume, welche nach einem Brand abgesperrt sind, sind keinesfalls zu betreten. Durch ein Betreten des Raumes kann es zu Tatortverunreinigungen kommen, wodurch

die Brandursachenuntersuchung beeinträchtigt / gestört werden kann. Weiterhin kann es im Raum Verletzungsgefahren geben. Auch aus versicherungsrechtlichen Gründen sollte der Raum nicht betreten werden.

Die Sammelstelle / der Sammelplatz darf erst verlassen werden, wenn die zuständigen Personen zur Evakuierung diese/n freigeben.

Arten von Druckknopfmeldern:

	<p>Brandfall</p>	<p>Melder im Brandfall betätigen. Das gesamte Gebäude wird alarmiert und autom. Weiterleitung an die zuständige Feuerwehr.</p>
	<p>Rauchabzug</p>	<p>Melder zur Rauchableitung betätigen, zur Rauch- und Wärmeableitung. Melder hat keine Weiterleitung zur Feuerwehr oder Dispatcher und keine Alarmierung des Gebäudes.</p>

4. Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

4.1 EINLEITUNG

Der Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Brandschutzbeauftragte, Führungskräfte).

Die Brandschutzordnung ist dem betroffenen Personenkreis bekanntzugeben, die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen. Eine Zugänglichkeit der Mitarbeiter zur Brandschutzordnung muss sichergestellt werden

4.2 Brandverhütung

Regelungen der Verantwortung für die Maßnahmen der Brandverhütung

Maßnahmen	Verantwortlich
<ul style="list-style-type: none">- Betriebsgerechte Nutzung aller Bereiche des Hauses sowie der Außenanlagen.- Ordnungsgemäße Funktion aller Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der- Alarm-, Kommunikations-, Flucht- und Rettungseinrichtungen.	Institutsleitung Leitung Mensa Multiple Choise Dozenten im Rahmen von Veranstaltungen
<ul style="list-style-type: none">- Planmäßige Nutzung der zugewiesenen Räume- Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf- Meldung von erkennbaren Schäden oder Störungen an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brand- und Rauchschutztüren)- Zugänglichkeit und Vollzähligkeit der Handfeuerlöscher	Alle leitenden Mitarbeiter

<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter - Information der Mitarbeiter über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie über die Alarmierung im Brandfall. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Organisation aller notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsbereitschaft der Alarm- und Kommunikationseinrichtungen sowie elektrischer oder elektronischer Einrichtungen an Brand- und Rauchschutzanlagen - Einrichtungen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch, Löscheinrichtungen, Flucht- und Rettungseinrichtungen 	GB Bau
<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung und Veranlassung der Prüfung von Handfeuerlöschern 	SST SiMa
<ul style="list-style-type: none"> - Anfertigung und Fortschreibung der Muster-Brandschutzordnung - Unterstützung der leitenden Mitarbeiter bei der Information und Unterweisung der übrigen Mitarbeiter - Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Löschübungen 	SST SiMa

b) Alarmplan

siehe rote Karte

4.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Mitarbeiter auf sich selbst gestellt.

Regelungen der Verantwortung für den Vollzug der Sicherheitsmaßnahmen

Maßnahmen	Verantwortlich
- Unterbrechung des Betriebes anordnen und dafür sorgen, dass die jeweilige Abteilung möglichst geschlossen das Gebäude verlässt und sich unverzüglich am Sammelplatz meldet.	leitende Mitarbeiter bzw. Brandschutzhelfer oder ihre Vertreter
- Die Meldungen am Sammelplatz entgegennehmen und Informationen an die Feuerwehr übermitteln	Ansprechpartner am Sammelplatz: Institutsleitung Leitung Mensa Multiple Choise Dozenten im Rahmen von Veranstaltungen
- Sachwerte bergen	leitende Mitarbeiter oder ihre Vertreter
- besondere technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb nehmen	GB Bau
- besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen außer Betrieb setzen.	GB Bau
- Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter im vorbeugenden Brandschutz durchführen. - Die Kenntnis der Brandschutzordnung, Teil B (für alle Mitarbeiter) ist zu kontrollieren.	leitende Mitarbeiter mit Unterstützung der SST SiMa

- gedanklich die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung/ Gefahrenabwehr sowie für den Schadensfall die Räumung des Hauses planen	leitende Mitarbeiter oder ihre Vertreter mit Unterstützung der SST SiMa
- Diese Maßnahmen praktisch und regelmäßig üben. - Praktische Räumungsübungen mit allen Mitarbeitern sollten mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.	leitende Mitarbeiter oder ihre Vertreter mit Unterstützung der SST SiMa
- Arbeiter von Fremdfirmen müssen sich immer am Empfang melden und von Mitarbeitern eingewiesen werden.	Verantwortlich GB Bau
- Feststellen, wann der Alarmzustand beendet werden kann; - Information der Mitarbeiter über das Ende des Alarmzustandes - Der Brandort darf nicht verändert werden, bis die zuständige Stelle (Polizei; Brandversicherung) die Freigabe erteilt.	Feuerwehr Geschäftsleitung bzw. deren Vertretung

Feuergefährliche Arbeiten

Die schriftliche Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten wird ausschließlich erteilt durch GB Bau

4.4 Löschmaßnahmen

Maßnahmen	Verantwortlich
- Nutzen von nichtautomatischen Löschanlagen	Mitarbeiter und Feuerwehr
- Löschwasserrückhaltevorrichtungen schließen	GB Bau

Die Aufgaben und die Organisation der Brandschutzhelfer/Etagenverantwortlichen sollten schriftlich festgelegt sein und regelmäßig trainiert werden, damit sie im Brandfall wirkungsvoll eingreifen können.

4.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Maßnahmen	Verantwortlich
- Die Mitarbeiter müssen die Brandstelle und die Umgebung sowie die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.	Institutsleitung Leitung Mensa Multiple Choise Dozenten im Rahmen von Veranstaltungen
- das Parken auf den Feuerwehrzufahrten, Rettungswegen und anderen Arbeitsflächen der Rettungskräfte darf grundsätzlich nicht möglich sein und diese Flächen dürfen auch anderweitig nicht blockiert werden können.	GB Bau sowie leitende Vorgesetzte oder ihre Vertreter
- An der Sammelstelle die Meldungen der Mitarbeiter entgegennehmen, und die Informationen über fehlende Mitarbeiter unverzüglich an die Feuerwehr weitergeben.	Ansprechpartner am Sammelplatz (siehe oben)
- Um die Vollzähligkeit feststellen zu können, ist es notwendig, dass eine Anwesenheitsliste geführt wird, die im Brandfall sofort der kontrollierenden Person am Sammelplatz übergeben werden kann.	Ansprechpartner am Sammelplatz (siehe oben)
- Die Feuerwehr an der Zufahrt in Empfang nehmen und einweisen. - Die einweisenden Mitarbeiter wissen, wo die Feuerwehrpläne des Gebäudes sowie die Schlüssel, die einen Zugang zu allen Räumen ermöglichen sind	Pforten- und Empfangsmitarbeiter

4.6 Nachsorge

Maßnahmen	Verantwortlich
Die Brandstelle nach Absprache mit der Feuerwehr sichern	GB Bau

Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen	GB Bau mit Unterstützung SST SiMa (Neubestückung Feuerlöscher)
-----------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------